

Verein Äggerli
9472 Grabs

STATUTEN des VEREIN ÄGGERLI

Name / Sitz	<p>Artikel 1 Unter dem Namen „ÄGGERLI“ (nachstehend Verein) besteht ein politisch und konfessionnell neutraler Verein im Sinne von Art. 60-78 ZGB mit Sitz in Grabs.</p>
Zweck	<p>Artikel 2.1 Der <i>Verein Äggerli</i> führt auf bestimmten Wiesen-Grundstücken ein öffentliches und soziokulturelles Gartenprojekt. Der Verein fördert damit die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die gegenseitige Solidarität. Die im Verein organisierten Arbeitsgruppen bewirtschaften die Wiese ökologisch und gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Bei Bedarf und gegebenen Möglichkeiten, können zur Erweiterung des Garten-Projektes weitere Standorte dazu kommen.</p> <p>Artikel 2.2 Zum Gartenprojekt dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivitäten im Garten- und Ackerbau- Die Möglichkeit der Haltung von Tieren- Die periodische Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung, an welchen auch ein Wirtschaftsbetrieb stattfinden kann.- Die Zusammenarbeit mit Schulen oder Kinder- und Jugendgruppen.- Die Vermietung von Gartenfläche an Dritte.
Mitglieder	<p>Artikel 3 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung von Mitgliedern. Eine Ablehnung ist zu begründen. Jede Mitgliedschaft</p>

(unabhängig ob Einzelperson, Paar, Familie, juristische Person) hat bei Abstimmungen 1 Stimme.

Austritt

Artikel 4
Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt eines Mitglieds. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Jahres betreffenden Kalenderjahres geschuldet.

Organe

Artikel 5
Die Organe des Verein Äggerli sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
Für alle Organbeschlüsse gilt grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmenden.

**Mitglieder-
Versammlung**

Artikel 6
Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt die übrigen Organe und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie beschliesst über den Einsatz der finanziellen Mittel resp. deren Verwendung. Sie beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung samt Traktandenliste muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin (Datum Poststempel) verschickt werden. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Zehntel der Mitglieder.

Zu traktandierende Geschäfte müssen von den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.

Anträge zu den traktandierten Geschäften können im Voraus oder an der Mitgliederversammlung selber eingereicht werden.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern die einzeln gewählt werden.

Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, lädt zu Versammlungen ein und vertritt den Verein nach aussen.

Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zirkularbeschlüsse (auch per Email) sind gültig sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt

Artikel 8

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis drei Revisoren, welche das Kassenwesen überprüfen.

Artikel 9

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten.

Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlich stattfindenden Generalversammlung bestimmt und dabei pro Person oder Haushalt, je nach finanziellen Verhältnissen, festgelegt. Gönnerbeiträge werden ebenfalls erhoben.

Mitgliederbeiträge für das Folgejahr werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel für besondere Aktionen sind über Sammelaktionen, über die Gemeinde, Organisationen, Stiftungen und Patenschaften oder ähnliches zu beschaffen.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Gemeinde Grabs.

Artikel 10

Schluss-
Bestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

- 10.12.2016: Angenommen an der Gründungs-
versammlung.

Sie treten sofort in Kraft.

Grabs, 10. Dezember 2016

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Isabelle Siegenthaler

Jürg Eggenberger

Beisitzerin

Mirjam Sprecher